

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Brandenburgischen Gemeindeordnung (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 14 vom 02.11.2001, i.V.m. §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 12 vom 28.06.1999, i.V.m. § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) sowie § 10 der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Sondernutzungssatzung) vom 13.10.2003 hat die Vertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz am 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle im § 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde aufgeführten Arten von Sondernutzung.
- (3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a BFStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 5 ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Märkten, Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der Inhaber der Erlaubnis,
- c) wer die Sondernutzung ausübt,
- d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
- b) Die Parteien, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und

nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und nicht länger als 48 Stunden andauert.

- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzung, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Massen - NL, den 14.10. 2003

Richter
Amtdirektor

G E B Ü H R E N T A R I F

zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 EUR, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. qm Verkehrsfläche monatlich in Euro
1	Freisitz nur im Zusammenhang mit der bestehenden ortsfesten Gaststätte	frei
2	Ortsfeste Verkaufsstände	70,00
3	Verkaufswagen im Reisegewerbe	70,00
4	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Warenständern	frei
5	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	frei
6	Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen	30,00
7	Kinderspielgeräte	frei
8	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	15,00
9	Ambulante Verkaufsstände Verkauf von	
9 a	Geringwertigen Wirtschaftsgütern	2,50
9 b	Blumen / Grabschmuck	8,00
9 c	Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltwaren, Werkzeuge	16,00
9 d	Lebensmittel, Imbiss, Getränke	16,00

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
10	Veranstaltungen von Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne von §§ 64 – 68 der Gewerbeordnung (ohne Wochenmärkte)	1,00 je qm/Tag
10 a	Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte	0,12 je qm/Tag
10 b	Zirkus	25,00/250,00 täglich
11	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	15,00 bis 150,00
12	Werbung, Geschenk- und Probenverteilung u.ä.	5,00 bis 250,00 täglich
12 a	Gewerbliche Meinungsumfragen	5,00 je Tag und Person 25,00 je Monat und Person

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. qm Verkehrsfläche in Euro
13	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten sowie Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun auf Fahrbahnflächen und auf Gehwegen pro qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,75 wöchentlich

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
14	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1 – 13 erfasst sind Auf Straßen und Plätzen einschließlich Bürgersteigen a) die zum Parken genutzt werden b) die nicht zum Parken genutzt werden je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	5,00 bis 50,00
15	Container	5,00 täglich
16	Weihnachtsbaumhandel	0,75 qm/täglich
17	Werbeschilder und dergleichen (max. 50 Stck.)	5,00 wöchentlich/ Schild und dergleichen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-NL, den 09.01.2004

Richter
Amtdirektor